B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201:
Heinrich-Brüning-Straße/Salzstraße/Ringoldsgasse/Loerstraße/Klemensstraße

Der seit dem 27.05.1977 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 201 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im o. a. Bereich aufgestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 steht in Übereinstimmung mit dem vom Rat der Stadt Münster am 05.09.1979 abschließend beschlossenen Flächennutzungsplan und ist in oranger Farbe im Bebauungsplan Nr. 201 enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 201 grenzt mit der als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Loerstraße u. a. Flur 12 - Flurstück 453 (alt: Flurstück 440 tlw.) im südöstlichen Bereich an das Flurstück 150 (Loerstraße 15) auf dem sich u. a. die Raphaelsklinik und das Mutterhaus der Clemensschwestern befindet. Im nordwestlichen Bereich des Flurstücks 150 ist die Errichtung eines 4- und tlw. 1geschossigen Schwesternwohnheimes in geschlossener Bauweise mit 45° Satteldach und tlw. Flachdach anstelle des vorhandenen 3geschossigen Gebäudes vorgesehen. Für dieses Schwesternwohnheim wird neben dem Grundstück Loerstraße 15 das im Bebauungsplan Nr. 201 erfaßte Flurstück 453 benötigt.

Aus städtebaulichen und stadtgestalterischen Gründen und um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Schwesternwohnheimes zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 201 im o. a. Bereich geändert und das Flurstück 453 als MK-Gebiet mit der Grundflächenzahl 1,0 und der Geschoßflächenzahl 2,2 ausgewiesen.

Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, noch ist sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von erheblicher Bedeutung, so daß nach dem Vorliegen der Zustimmung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG gegeben sind.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz (BBauG) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 13. 05. 1980
beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201:
Heinrich-Brüning-Straße/Salzstraße/Ringoldsgasse/Loerstraße/Klemensstraße.

Münster, den 27.05.1980

RAT DER STADT MÜNSTER

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister